

Mandatsbedingungen
Steiger, Schill & Kollegen Rechtsanwälte
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen Steiger, Schill & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, Innere Neumatten 15, 79219 Staufen (im Folgenden „Rechtsanwälte“) und dem oder den Auftraggeber/n. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Haftungsbeschränkung

2.1. Haftung bei der Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG) haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Die Rechtsanwälte unterhalten eine solche Berufshaftpflichtversicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 2.500.000,00 € je Versicherungsfall. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich wie folgt: Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme, vgl. § 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO.

2.2. Pflichtverletzungen durch einfache Fahrlässigkeit

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ist die Haftung der Rechtsanwälte in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag von 2.500.000 Euro (Zwei Millionen Fünfhundert Tausend Euro) beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2.3. Drittirkung

§ 334 BGB findet Anwendung, d. h. die Haftungsbegrenzung wie in Ziffer 2.2. dieser Vereinbarung geregelt gilt auch gegenüber dem Dritten bei Verträgen zugunsten oder mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten. Der Haftungshöchstbetrag gemäß Ziffer 2.2. steht entsprechend § 428 BGB sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu.

3. Hinweis gemäß § 49b Abs. 5 BRAO

Der Auftraggeber bestätigt, dass er durch die Rechtsanwälte vor Erteilung des Mandats darauf hingewiesen wurde, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten können.

4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (gemäß § 191 f. BRAO), im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de oder per E-Mail: schlichtungsstelle@brak.de). Unsere E-Mailadresse lautet info@rae-steiger.de.

5. Newsletter und Seminarwerbung

Wir bieten für unsere Mandanten als zusätzlichen Service einen kostenlosen Newsletter an. Der Newsletter erscheint in der Regel monatlich und enthält Informationen rund um das Bau- und Architektenrecht. Wir versenden den Newsletter an die E-Mailadresse, die Sie uns im Rahmen mit der Begründung dieses Mandatsverhältnisses zur Verfügung stellen. Ebenso versenden wir an die hinterlegte E-Mailadresse ggfs. Werbung für unsere Seminare. Sie können der Verwendung der E-Mailadresse für die genannten Zwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns hierzu eine E-Mail an info@rae-steiger.de oder ein Schreiben an Steiger, Schill & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, Innere Neumatten 15, 79219 Staufen.

6. Datenschutz

Wir erheben, verwenden und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Mandatsverhältnisses nur, soweit Sie uns Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen und soweit die Verwendung für die Bearbeitung des Mandats erforderlich ist.

Wenn ein Mandantsverhältnis zustande kommt, speichern wir die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in dem Stammdatenblatt des von uns verwendeten Anwaltsprogramms „Adware“ sowie in unserer Handakte. Dabei speichern wir, sofern zur Verfügung gestellt, folgende Daten:

- Vor- und Zuname
- akademischer Grad
- Name und Rechtsform des Unternehmens (sofern zutreffend)
- Straße, Hausnummer, Wohnort und Postleitzahl
- Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
- Telefaxnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung

Mandatsbedingungen

- Abrechnungsmodalitäten (vereinbarter Stundensatz, vereinbarte Nebenkostenpauschalen, vereinbarte Abrechnung nach RVG, sonstige Absprachen)
- Abrechnungsübersichten

Wir erheben, speichern und verwenden Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Wahrnehmung des Mandats, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO). Die Datenverarbeitung im Rahmen der Wahrnehmung des Mandats umfasst auch die Abrechnung von Honoraransprüchen sowie die Prüfung möglicher Interessenkollisionen infolge vergangener oder gegenwärtiger Mandatierung.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange dies für die Wahrnehmung des Mandats, der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Soweit Sie uns mit einem Mandat beauftragt haben, legen wir eine Papierakte und eine elektronische Akte in der von uns verwendeten Anwaltssoftware an. Die Akten legen wir nach Beendigung des Mandats ab. Das bedeutet, dass die geführte Papierakte in einem speziell hierfür vorgesehenen und besonders gesicherten Lagerraum aufbewahrt wird. Die elektronische Akte wird in unserer Anwaltssoftware in diesem Fall ebenfalls als „abgelegt“ bezeichnet. Wir sind nach § 50 Abs. 1 S. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“) verpflichtet, die Akten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, nachdem das Mandat beendet wurde. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde. Wegen der geltenden Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche von bis zu zehn Jahren (§ 199 Abs. 3 BGB) bewahren wir die Akten für den Zeitraum von zehn Jahren auf, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Mandat beendet wurde. Dokumente, die wir im Rahmen des Mandats erhalten haben, geben wir auf Anfrage im Rahmen der gesetzlichen Regelung (§ 50 Abs. 2 bis 4 BRAO) an Sie heraus.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten werden die Papierakten datenschutzkonform vernichtet und die elektronische Akte datenschutzkonform gelöscht.

Soweit Sie uns mit einem Einzelmandat beauftragt haben, löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, die wir in dem Stammdatenblatt gespeichert haben, innerhalb der vorgenannten Frist von zehn Jahren nach Beendigung des Mandats. Soweit wir Sie ständig vertreten, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Mandatsverhältnisses. Falls das Mandatsverhältnis insgesamt beendet wird, löschen wir Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls nach Ablauf der vorgenannten Frist von zehn Jahren.

Darüber hinaus sind wir aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften (insbesondere § 14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz und § 147 Abgabenordnung) verpflichtet, Rechnungsunterlagen sowie die in § 147 AO genannten Unterlagen für zehn Jahre aufzubewahren.

Weitergehende Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite unter <http://www.rae-steiger.de/impressum/#datenschutz>.

7. Verschlüsselte E-Mailkommunikation

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine unverschlüsselte E-Mailkommunikation nicht als sicher gilt. Wir raten Ihnen deshalb, den E-Mailverkehr mit uns nur verschlüsselt zu führen. Nachdem sich die Verschlüsselung von E-Mails bislang nicht als Standard durchgesetzt hat, können wir die Verschlüsselung nur auf Anfrage einsetzen. Bitte kommen Sie auf uns zu, wenn Sie eine verschlüsselte E-Mailkommunikation wünschen.

8. Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. § 305b BGB bleibt unberührt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Auftraggeber)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Rechtsanwalt)